



II-278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

98/AB

Zahl: 6399/13-II/C/76

1976 -02- 19

Betr.: Anfragebeantwortungen;
hier: schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 Dr. Heinz FISCHER, BLECHA und Genossen,
 betreffend die Verhaftung des Univ.-Prof.
 Dr. ALTVATER in Innsbruck.
 (Nr. 149/J).

zu 149/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Heinz FISCHER, BLECHA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Februar 1976 an mich gerichteten Anfrage Nr. 149/J, betreffend die Verhaftung des Univ.-Prof. Dr. ALTVATER in Innsbruck, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Gegen den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, Prof. Dr. Elmar ALTVATER, geboren am 24. 8. 1938, bestand im Zusammenhang mit den XII. Olympischen Winterspielen eine polizeiliche Fahndung, da er jenem Personenkreis zuzuzählen war, von dem allenfalls eine Störung der Veranstaltung hätte ausgehen können.

Er wurde am Mittwoch, dem 4. Februar 1976, um 04,35 Uhr, während des Aufenthaltes des Schnellzuges Ex 288 - der sich auf der Fahrt von Italien über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland befand - im Hauptbahnhof Innsbruck angehalten und zur fremdenpolizeilichen Überprüfung in das Gebäude der Bundespolizeidirektion Innsbruck gebracht. Nach Verhängung der vorläufigen Verwahrung gemäß § 5 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, und Erlassung

b. w.

eines bis 20. Februar 1976 befristeten Aufenthaltsverbotes, wurde er noch am 4. 2. 1976 in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben und um 19.55 Uhr der bayerischen Grenzpolizei bei Scharnitz übergeben.

Zur Frage 2: Den österreichischen Sicherheitsbehörden war bereits seit langem bekannt, daß gegen Prof. Dr. ALTVATER beim Generalbundesanwalt der Bundesrepublik Deutschland unter der Zahl 1/BJs 50/72 ein Verfahren wegen Verdachtes nach § 129 Strafgesetzbuch (kriminelle Vereinigung) anhängig war. In diesem Verfahren wurde Prof. Dr. ALTVATER vorgeworfen, der damals steckbrieflich gesuchten Ulrike MEINHOF durch Bereitstellung einer Unterkunft behilflich gewesen zu sein. Im Zuge des Verfahrens hat Prof. Dr. ALTVATER zugegeben, Ulrike MEINHOF zwar Unterkunft zur Verfügung gestellt zu haben, jedoch über ihre Identität nicht informiert gewesen zu sein. Obgleich auf Grund dieser Verantwortung das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, sahen sich die österreichischen Sicherheitsbehörden dennoch veranlaßt, Prof. Dr. ALTVATER in jenen Personenkreis einzubeziehen, der für die Dauer der XII. Olympischen Winterspiele vom Bundesgebiet ferngehalten werden sollte, da insbesondere von Personen, die in Kontakt zur BAADER-MEINHOF-Gruppe standen, eine Störung der Veranstaltung zu erwarten wäre.

- 2 -

Zur Frage 3: Nach seiner Anhaltung am Bahnhof wurde Prof. Dr. ALTVATER in das Gefangenhaus der Bundespolizeidirektion Innsbruck überstellt, wo er um 05,15 Uhr eintraf. Die dort Dienst versiehenden Wachebeamten wußten von Prof. Dr. ALTVATER lediglich, daß er einer fremdenpolizeirechtlichen Überprüfung unterzogen werden soll. Wie bei jeder Aufnahme in das Gefangenhaus vorgeschrieben, wurde Prof. Dr. ALTVATER aufgefordert, seine Effekten herauszugeben. Prof. Dr. ALTVATER, der heftig gegen seine Anhaltung protestierte, zog darauf seine Geldbörse und warf sie auf einen der Beamten. Der Aufforderung, die anderen Effekten herauszugeben, leistete Prof. Dr. ALTVATER keine Folge, so daß er von zwei Wachebeamten durchsucht werden mußte. Bei dieser Untersuchung verhielt sich Prof. Dr. ALTVATER passiv, so daß die Anwendung physischen Zwanges nicht notwendig war. Erst als er sich der Aufforderung, den Beamten in die Zelle zu folgen, widersetzte, wurde er von den Beamten an den Oberarmen erfaßt und in die Zelle geführt.

Die drei Beamten, die diese Amtshandlung vorgenommen haben, erklärten übereinstimmend, daß Prof. Dr. ALTVATER stark verschmutzt war und den Eindruck eines Alkoholisierten erweckte. Aus diesen Gründen wurde er auch nicht in eine Normalzelle, sondern in die sogenannte Ausnüchterungszelle gebracht.

Um 08,30 Uhr wurde Prof. Dr. ALTVATER vom zuständigen Konzeptsbeamten der Bundespolizeidirektion Innsbruck vernommen. Zu Beginn dieser

Vernehmung wurde der Bescheid über die vorläufige Verwahrung mündlich verkündet. Eine schriftliche Ausfertigung dieses Bescheides wurde Prof. Dr. ALTVATER später ausgefolgt. Die Vernehmung dauerte bis ca. 10,30 Uhr. Anschließend wurde Prof. Dr. ALTVATER nicht mehr in die Ausnüchterungszelle, sondern in eine Normalzelle gebracht, in der sich bereits zwei Verwaltungshäftlinge befanden.

In der Folge ergab sich eine Verzögerung bei der Erlassung des Aufenthaltsverbotes, da der hierfür zuständige Konzeptsbeamte der Bundespolizeidirektion Innsbruck bei der an diesem Tage stattfindenden Eröffnungsfeier der Olympischen Winterspiele Dienst versehen mußte. Unverzüglich nach der Rückkehr dieses Beamten wurde das befristete Aufenthaltsverbot gegen Prof. Dr. ALTVATER erlassen. Prof. Dr. ALTVATER wurde sodann in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben. Um 18,50 Uhr wurde er aus dem Polizeigefangenenhaus entlassen und mit einem Personenkraftwagen zur Staatsgrenze nach Scharnitz gebracht, wo er um 19,55 Uhr der bayerischen Grenzpolizei übergeben wurde.

Zur Frage 4: Der Bescheid der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 4. Februar 1976, Zahl Fr.-3/90/1-1976, mit dem gegen Prof. Dr. ALTVATER ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, hat folgenden Wortlaut:

"Die Bundespolizeidirektion Innsbruck erläßt gegen Herrn Dr. Elmar ALTVATER, geb. 24. 8. 1938 in Kamen, derzeit vorläufige Verwahrung im Polizeigefangenenhaus, gemäß § 3 (1) in Verbindung mit

- 3 -

§ 4 des Bundesgesetzes vom 17. 3. 1954, BGBl. Nr. 75/54 (Fremdenpolizeigesetz), ein bis zum 20. 2. 1976 befristetes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet Österreich.

Einer allfälligen Berufung wird gemäß § 64, Abs. 2 AVG 1950, die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gemäß § 12 des Fremdenpolizeigesetzes sind die Kosten, die bei der Durchführung des Aufenthaltsverbotes entstehen, von dem Genannten zu tragen.

B e g r ü n d u n g

Die obzitierte Gesetzesstelle sieht vor, daß gegen einen Fremden, d. i. eine Person, die die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet, oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Das trifft auf Ihre Person zu.

Sie zählen nach den Informationen, welche den österreichischen Behörden vorliegen, zu jenen Personenkreisen, die allenfalls eine Störaktion im Bereiche der XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck 1976 durchführen könnten, bzw. dafür in Frage kämen. Es ist daher im öffentlichen Interesse, wenn Sie während dieser Zeit nicht mehr nach Innsbruck bzw. in das Bundesgebiet

zurückkehren. Der Behörde ist bei dieser Entscheidung Ermessen eingeräumt, das im gegenständlichen Falle aus den angesprochenen Sicherheitsgründen zu Ihrem Nachteile getroffen wird.

Da die Olympischen Winterspiele mit dem heutigen Tag begonnen haben, wird einer eventuellen Berufung die aufschiebende Wirkung versagt, damit dem Aufenthaltsverbot, das ja nur für die Spiele wirksam sein soll, nicht die Wirkung genommen wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Verkündung bzw. Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck die einzubringende Berufung offen.

Nach § 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes hat sich die Berufung auf diesen Bescheid zu beziehen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch einzubringen und unterliegt einer Stempelgebühr von S 15.-- pro Bogen.

Dr. K i e c h l
POKoär eh."

18. Februar 1976

